



CO₂-Abgabe bei Altholzverbrennung

Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (EBEV 2030)

Möglichkeiten zum Vorgehen von betroffenen Unternehmen

Mit dem Bundesemissionshandelsgesetz (BEHG) werden seit 2021 CO₂-Emissionen von fossilen Brennstoffen außerhalb des europäischen Emissionshandels mit einer CO₂-Abgabe versehen. Ziel ist es, den Verbrauch von fossilen Brennstoffen zu klimaneutralen Produkten zu lenken.

Der CO₂-Preis wird dabei bis zum Jahr 2025 vorgegeben. Ab dem Jahr 2026 findet eine Versteigerung der CO₂-Zertifikate statt, wobei der Preis zwischen 55 und 65 €/t CO₂ liegen muss. Ab 2027 findet eine offene Versteigerung und Begrenzung der CO₂-Zertifikate statt, wodurch es eine feste Begrenzung der Emissionen geben wird. Als Zielwert des Zertifikatpreises wurde mehrfach ein Preis von 200 €/t CO₂ genannt.

Die neue EBEV 2030, welche die betroffenen Brennstoffe und Emissionswerte festlegt, ersetzt die ursprüngliche EBEV 2022. Im Rahmen der Novellierung werden eine Vielzahl von Brennstoffen ab dem Jahr 2023 mit einer Abgabe belastet.

Anders als ursprünglich im BEHG geplant, werden Brennstoffe aus Holz ab dem Jahr 2024 ebenfalls mit einer CO₂-Abgabe belastet, sofern der Brennstoff in Müllverbrennungsanlagen eingesetzt wird. Die Abgabe betrifft dabei nur Altholz der Kategorien A1 bis A4 und PCB-Altholz. Nicht betroffen ist die Verbrennung von Frischholz oder Hackschnitzeln.

Nachfolgend werden die wichtigsten Rahmenbedingungen und Vorgehen für Unternehmen beschrieben, welche mit Ihren Holzverbrennungsanlagen von der neuen EBEV 2030 betroffen sind und gegebenenfalls mit Standardwerten an dem Emissionshandel teilnehmen wollen/müssen.

Abgabenhöhe

Die Abgabenhöhe für Altholz berechnet sich anhand des CO₂-Preises, dem Emissionsfaktor in Höhe von 0,0867 t CO₂/GJ und dem Heizwert 15 GJ/t. Zusätzlich wird der biogene Anteil berücksichtigt, welche bei Altholz A1 & A2 95% und bei Altholz A3 & A4, sowie PCB-Altholz 90% beträgt.

Unter Berücksichtigung der CO₂-Preisentwicklung ergeben sich folgende Abgabensätze:

Jahr		2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027+
Preis €/t CO ₂		25 €	30 €	35 € 30 €	45 € 35 €	55 € 45 €	von 55 €	bis 65 €	Offene Versteigerung Zielwert: 200 €
Benzin	ct/Liter	5,9622	7,1547	7,1547	8,3471	10,7320	13,1169	15,5018	47,70
Diesel / Heizöl	ct/Liter	6,6907	8,0289	8,0289	9,3670	12,0433	14,7196	17,3958	53,52
Flüssiggas	ct/kg	7,5748	9,0897	9,0897	10,6047	13,6346	16,6645	19,6944	60,59
Erdgas	ct/kWh	0,4551	0,5461	0,5461	0,6372	0,8192	1,0012	1,1833	3,64
BKS* / Kohle*	€/t	-	-	64,94	75,75	97,40	119,05	140,69	432,89
Altholz A1&A2**	€/t	-	-	-	2,2759	2,9261	3,5764	4,2266	13,00
Altholz A3&A4 +PCB**	€/t	-	-	-	4,5518	5,8523	7,1528	8,4533	26,01

* berechnet anhand Beispiel Braunkohle Rheinland, Abgabe je nach Kohlenart, Ursprung und Herkunftsland unterschiedlich

** bei Nutzung von vorgegebenen Standardwerten, nur in Müllverbrennungsanlagen

Im Rahmen der Müllverbrennung ist auch eine abweichende Beurteilung des fossilen Anteils durch den Emittenten, z.B. durch wiederkehrende Laboranalysen, möglich. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens wird in diesem Merkblatt nicht weiter darauf eingegangen. Weitere Informationen zu diesen Möglichkeiten können im Leitfaden der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) nachgeschlagen werden:

https://www.dehst.de/DE/Nationaler-Emissionshandel/nEHS-teilnehmen/nehs-teilnehmen_node.html

Betroffene Anlagen

Gemäß §2 Abs. 2a BEHG sind von der Abgabepflicht Anlagen betroffen, welche zur Beseitigung von Abfällen gemäß Nr. 8.1.1 oder 8.1.2, Anhang 1, 4. BImSchV genehmigt wurden.

Hiervon sind folgende Anlagen betroffen:

Nr. laut Anhang 1	Bedeutung
8.1.1.1	Verbrennen von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag
8.1.1.2	Verbrennen von weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag
8.1.1.3	Verbrennen von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde
8.1.1.4	Verbrennen von weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie A I und A II
8.1.1.5	Verbrennen von weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt
8.1.2.1	Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit 50 Megawatt oder mehr
8.1.2.2	Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit weniger als 50 Megawatt

Vom BEHG vor allem also betroffen:

- Anlagen nach 8.1.1.1 und 8.1.1.2: Verbrennung von Altholz bis A4 und PCB-Altholz
- Anlagen nach 8.1.1.3 und 8.1.1.5: Verbrennung von Altholz A1 und A2

Entscheidend ist es, wie der Genehmigungsbescheid ausformuliert ist. Dies gilt es genau zu prüfen, um die Betroffenheit festzustellen.

Abhängig von der Art des Altholzes wird dies teilweise als nicht gefährlich oder gefährlicher Abfall kategorisiert, insbesondere wenn es sich um chemisch behandeltes Altholz handelt.

Nicht betroffen sind unter anderem Anlagen mit folgenden oder fehlenden Genehmigungen:

Nr. laut Anhang 1	Bedeutung
1.2.1 Über 1 MW	Anlagen zur Erzeugung von (...) Warmwasser, Prozesswärme (...) durch den Einsatz von (...) naturbelassenem Holz (einschließlich Altholz A1) sowie in der eigenen Produktion anfallende Reste von Altholz A2 in Anlagen mit Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis 50 MW
1.2.4 Über 100 kW bei Strohverbrennung	andere als in Nummer 1.2.1 genannte feste Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt
Anlagen unter 1 MW ohne Genehmigung	Fällt in 1. BImSchV, keine CO ₂ -Abgabepflicht. Es darf nur fremdes Altholz A1 verbrannt werden. Altholz A2 nur aus eigener Produktion.
Anlagen unter 100 kW bei Strohverbrennung ohne Genehmigung	Fällt in 1. BImSchV, keine CO ₂ -Abgabepflicht. Es darf nur fremdes Altholz A1 verbrannt werden. Altholz A2 nur aus eigener Produktion.



Hinweis:

Gemäß §15 BImSchG ist ein Änderungsantrag einer Genehmigung über das zuständige Amt (in der Regel Kreisamt) zulässig. Betroffene Unternehmen können gegebenenfalls Ihre Genehmigung ändern lassen oder bei kleinen Anlagen zurückgeben und müssen so nicht mehr am Emissionshandel teilnehmen.

Aufgrund der Bearbeitungszeiten sollte mit einem Genehmigungsänderungsantrag zeitnah begonnen werden.

Notwendiges Vorgehen zur Teilnahme am Emissionshandel

Betroffene Unternehmen müssen zwingend am Emissionshandel (nationales Emissionshandelssystem nEHS) teilnehmen. Hierzu sind mehrere Schritte zu beachten.

1. Erstellen und Einreichen eines Überwachungsplans

Betroffene Unternehmen müssen sich als Organisation bei der DEHSt registrieren und einen Verantwortlichen benennen:

<https://plattform.dehst.de>

Hier muss zunächst ein Überwachungsplan (**noch in 2023!**) angelegt werden, in welchem dargelegt wird, wie die Erfassung der Emissionen erfolgt. Die genaue Frist wird von der DEHSt noch bekanntgegeben.

Dieser Plan muss gemäß EBEV 2030 mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Name des Betreibers
- Name der Anlage
- Ordnungsnummer des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, nach der die Anlage zur Beseitigung oder Verwertung genehmigt ist
- Beschreibung der zu überwachenden Anlage und einfaches Diagramm der Emissionsquellen, der Stoffströme, der Probenahmestellen und der Messgeräte.

Der Überwachungsplan muss dabei zwingend von der DEHSt genehmigt werden.

Die DEHSt möchte für die Erstellung von Überwachungsplänen zu einem späteren Zeitpunkt ein standardisiertes Tool zur Verfügung stellen.



2. Kontoeröffnung zum Handel und Einreichen von Emissionszertifikaten

Um am Emissionshandel teilnehmen zu können, ist eine Kontoeröffnung im Emissionshandelsregister notwendig.

<https://nehs-register.dehst.de/coreweb/info/person/add/request!start.action?token=LI0EXD9XZW2CJYO5ML8POBIB5MNA0QN6>

Um das Konto eröffnen zu können, sind unter anderem folgende Unterlagen und Daten notwendig:

- Qualifizierte elektronische Signaturkarte und dazugehöriges Kartenlesegerät
- Handelsregistrauszug
- Nachweis über Bankkonto
- UST-ID
- Namen und Geburtsdaten der wirtschaftlich Berechtigten des Unternehmens (Gesellschafter)
- Organigramm des Unternehmens
- Liste der Geschäftsführer
- Letzter geprüfter Jahresabschluss oder Bilanz
- Polizeiliches Führungszeugnis (max. 3 Monate alt) der vertretungsberechtigten Person (Person, welche die Einreichung vornimmt) und sämtlicher Gesellschafter
- Ausweiskopien der vertretungsberechtigten Person und Gesellschafter
- Diverse sonstige Angaben (Informationen zu Geldwäsche, etc.).

Der Handel und Kauf an der EEX kann über Zwischenhändler abgebildet werden, wodurch hohe Gebühren für Zugänge an der EEX entfallen. Eine Liste der Zwischenhändler wird von der EEX bereitgestellt: <https://www.eex.com/en/markets/environmental-markets/nehs>

3. Erstellen von Emissionsberichten

Der Emissionsbericht bestimmt die Höhe der abgabepflichtigen Emissionen. Er bildet die Grundlage für die Abgabe von Zertifikaten im nEHS-Register. Der Emissionsbericht muss durch das Unternehmen selbst erstellt und durch einen Umweltgutachter zertifiziert werden. Sofern ausschließlich eine Ermittlung der Abgabe anhand von Standardwerten gewünscht ist, kann auf eine Zertifizierung verzichtet werden. Bei Nutzung von Standardwerten ist wie folgt vorzugehen:

- Ermittlung der Mengen über geeichte Messgeräte (Waage Anlieferung oder Händler) oder sonstige geeignete Methode (Eignung ist gegenüber der DEHSt darzulegen); Aufteilung nach AAV-Nummern notwendig
- Berücksichtigung von Jahresanfangs- und -endbeständen anhand von Mess- oder Schätzwerten
- Multiplikation der ermittelten Mengen mit den Standardwerten gemäß EBEV 2030.

4. Einreichen der Emissionszertifikate

Der Verantwortliche überträgt die zum für den Emissionsbericht ermittelten CO₂-Emissionen notwendigen Zertifikate an die DEHSt.

Achtung: Die Zertifikate müssen sich bereits im laufenden Jahr auf dem Konto der Organisation befinden. Es können nur bis zu 10% der Zertifikate nachgekauft werden. Für weitere Zertifikate muss der doppelte Zertifikatspreis gezahlt werden.

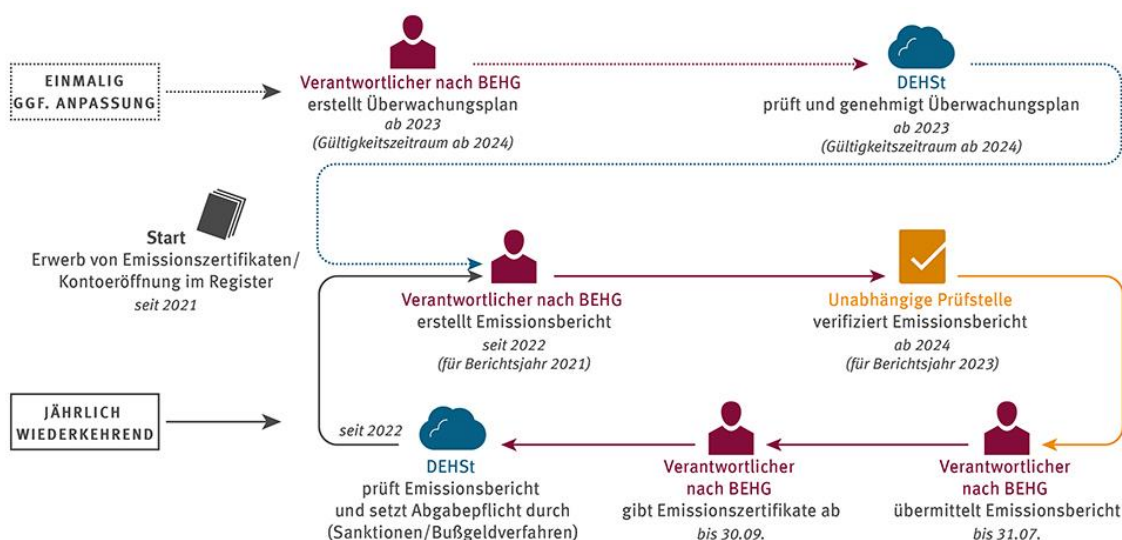
Wichtig ist, dass der Kauf der Zertifikate rechtzeitig vor dem 31.12. erfolgt sein muss, denn es sind die Fristen der Zwischenhändler dazu zu beachten (i.d.R. bis Anfang Dezember).

Beispiel für das Jahr 2024:

Erstmalig müssen Zertifikate für das Jahr 2024 bis zum 31.12.2024 gekauft werden (Fristen der Zwischenhändler beachten!), in der Höhe von mind. 90 % der Emissionen. Bis zu 10 % der notwendigen Zertifikate für das Jahr 2024 können bis zum 30.09.2025 nachgekauft werden.

Bis zum 31.07.2025 muss die Eintragung der ermittelten Emissionen im Compliance-Konto bei der DEHSt erfolgen.

Bis zum 30.09.2025 müssen die CO₂-Zertifikate bei der DEHSt eingereicht sein.



Quelle: DEHSt



Fristen und Bußgelder

Wichtigste Fristen:

- Noch bekanntzugeben: Erstellung des Überwachungsplans
- 31.12. des laufenden Jahres: Kauf von benötigten Zertifikaten (mindestens 90%)
- 31.07. des Folgejahres: Einreichung Emissionsbericht (ggfs. Zeit für Zertifizierung berücksichtigen)
- 30.09. des Folgejahres: Nachkauf von Zertifikaten (Maximal 10%)
- 30.09. des Folgejahres: Abgabe der Zertifikate.

Bußgelder:

- falsche, unvollständige, unterlassene, nicht rechtzeitige Einreichung oder Aktualisierung Überwachungsplan: bis zu 50.000 €
- falsche, unterlassene, fehlerhafte Auskünfte und Unterlagen: bis zu 50.000 €
- unterlassener, nicht rechtzeitig eingereichter, unvollständiger, falscher Emissionsbericht: bis 500.000 €
- Verspätete Abgabe von Zertifikaten: doppelter Zertifikatspreis.

Dr. Hans Joachim Brinkjans,
Leiter Umweltreferat des Zentralverbandes Gartenbau e. V.

und

Niklas Nolten, Nolten Energieberatung GmbH

Mai 2023

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Umweltsammelblättern ist ein Service des ZVG für die Mitgliedsbetriebe. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. ZVG-Umweltsammelblätter können eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt werden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden